

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-05/Ka

Datum
25.10.2017

Personenstandsrecht;

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (PStRÄndG - LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns mit Schreiben vom 18.10.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (PStRÄndG - LSA) übermittelt und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Gesetzentwurf ist beigelegt, s. [Anlage](#).

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 408) und die Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA) vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297) bedürfen einer Anpassung an geänderte bundesrechtliche Regelungen.

Zum einen ist die Bestimmung der nach § 21 Abs. 2a Personenstandsgesetz (PStG) zuständigen Verwaltungsbehörde für die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens bei einer vertraulichen Geburt erforderlich.

Des Weiteren sind Anpassungen durch die Änderungen des Personenstandsgesetzes und des Transsexuellengesetzes sowie zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 zur Anfechtung der Vaterschaft notwendig.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 2a PStG auf die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens bei einer vertraulichen Geburt zu übertragen.

Weiterhin erfolgt die Aufhebung von § 4 PStG-AG LSA und eine Anpassung des § 5 PStG-AG LSA als Folgen von Änderungen des Personenstandsgesetzes. § 4 PStVO LSA „Vertreter

des öffentlichen Interesses nach dem Transsexuellengesetz“ ist aufgrund der Änderung von § 3 des Transsexuellengesetzes sowie § 5 PStVO LSA „Zuständige Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft“ aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 zur Anfechtung der Vaterschaft, aufzuheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

Laut Gesetzesbegründung entstünden den Kommunen (Landkreise und kreisfreien Städte), denen die Aufgaben nach § 21 Abs. 2a PStG übertragen werden, keine zusätzlichen Kosten. Der hierfür erforderliche Finanzbedarf werde durch Aufgabenreduzierung bei der Führung der Zweitbücher durch die hierfür zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte kompensiert werden. Insoweit bitten wir diesbezüglich die kreisfreien Städte um Mitteilung, ob sie diese Einschätzung teilen.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir um Mitteilung Ihrer Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum **14.11.2017** (Dienstschluss) – möglichst per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage